

E r l ä u t e r u n g

Nr. 19

zum Durchführungsplan *(Kessenicher Straße in Euskirchen .*

=====

Das Plangebiet liegt im Raume zwischen der geschlossenen Ortslage Euskirchen und dem Ortsteil Kessenich, der vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter trägt. Wegen der bestehenden starken Lebensbeziehungen des Ortsteiles Kessenich zu Euskirchen und der topographisch günstigen Lage des Plangebietes und der verhältnismäßig günstigen Erschließungsmöglichkeit hatte der Stadtrat bei der Aufstellung des Änderungsleitplanes der Stadt Euskirchen die bauliche Schließung dieses Raumes zwischen Euskirchen und Kessenich vorgesehen. Die Entwässerung ist nach ordnungsgemäßer Vorklärung in die etwa 300 m entfernte Erft vorgesehen. Die Versorgung des Gebietes mit Wasser, Strom und Gas ist gewährleistet.

Die Stadt Euskirchen hat deshalb für dieses Gebiet einen Durchführungsplan aufgestellt, der eine verhältnismäßig aufgelockerte Bebauung im einzelnen festlegt. Die vorgesehene Bebauung gruppiert sich vorwiegend in 1- und 2-geschossiger Bauweise, um einen städtebaulichen Mittelpunkt herum, bei welchem die 3-geschossige Bauform und gleichzeitig für den Bedarf des Gesamtgebietes die erforderlichen Läden bzw. Geschäfte sowie eine Gastwirtschaft geplant wurden. Die straßenmäßige Erschließung wurde im Einvernehmen mit dem Landesstraßenbauamt Bonn und dem Städtebaudezernat der Regierung in Köln festgelegt, da auf der Ausfallstraße Euskirchen - Kessenich - Bodenheim nur die dringend notwendigen Wohn- bzw. Erschließungsstraßen einmünden sollten und so eine Störung des Durchgangsverkehrs auf der Kessenicher Straße weitgehend vermieden wird.

Die im Plangebiet liegenden Grundstücke sollen möglichst zügig und zusammenhängend der Bebauung zugeführt werden. Sofern die Überführung des Eigentums der im Plangebiet gelegenen Grundstücke in die Hand eines Trägers nicht möglich sein sollte, soll eine Ordnung des Grund und Bodens im Wege eines Umlegungsverfahrens Platz greifen.

Besondere Kosten durch die Erschließung des Baugeländes entstehen der Gemeinde nicht, da beabsichtigt ist, die Erschließung und Bebauung einem Träger zu übertragen, der die Erschließung, soweit erforderlich, selbst vorfinanzieren wird. Endgültig werden die Kosten durch zu erhebende Anliegerleistungen gedeckt.

Euskirchen, den 15. Okt. 1958

H. H. H.
Stadtbaurat
4.

Diese Erläuterung ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S.454) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 10.3.1958 aufgestellt worden.

Euskirchen, den 15. 10. 1958

Immrich



W. Kleinich

H. Fahlen

Stadtdirektor

Bürgermeister

Mitglied des Rates

Diese Erläuterung hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S. 454) in der Zeit vom 15.8. bis 12.9. 1958 offengelegen.

Euskirchen, den 15. 10. 1959

Immrich



W. Kleinich

H. Fahlen

Stadtdirektor

Bürgermeister

Mitglied des Rates

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S.454) ist mit Verfügung vom 7. 11. 59 - 34. II - 30 - 4. 19 - 1115/59 bestätigt worden, daß diese Erläuterung mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Köln, den 7. November 1959



Der Regierungspräsident:
Im Auftrage :

Viering

Diese Erläuterung ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4. 1952 (GV.NW.S.454) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 15. 12. 1959 förmlich festgestellt worden.

Euskirchen, den 4. 12. 1959

Immrich



W. Kleinich

H. Fahlen

Stadtdirektor

Bürgermeister

Mitglied des Rates

N a c h t r a g

zur Erläuterung zum Durchführungsplan Kessenicher Straße in Euskirchen gem. Beschluß des Stadtrates vom 9. Juni 1959.

=====

Auf Anregung der Regierung Köln, Städtebaudezernat, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 9.6.1959 beschlossen, den Durchführungsplan Kessenicher Straße dahin zu ändern, daß

- a) die am Westrand des Planes vorgesehenen Einzelhäuser nicht 2-sondern 1-geschossig ausgewiesen werden,
- b) für die im Mittelteil des Planes vorgesehenen Einzelhäuser im westlichen Bereich die 1-geschossige und im östlichen Bereich die 2-geschossige Bauweise festgelegt wird.
- c) Am Südrand dieses Gebietes soll anstelle der Einzelhäuser ein Doppelhaus mit Front zum Grünplatz entstehen.

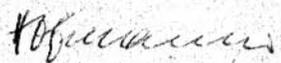
Alle Änderungen sind im Durchführungsplan in blauer Tusche vermerkt. Die Erschließungskosten für das Gebiet innerhalb des Durchführungsplanes belaufen sich auf rd. 2,5 Mill. DM.

Hiervon entfallen

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| a) auf den Straßenbau | 1,2 Mill. DM |
| b) auf den Kanalbau und Nebenanlagen | 700.000 DM |
| c) für Wasser, Gas usw. | 500.000 DM |
| d) für Grünflächen, Kinderspielplätze | 50.000 DM |
| e) für unvorhergesehenes | 50.000 DM |

Die Kosten werden durch Erhebung von Anliegerbeiträgen gedeckt.

Euskirchen, den 30. Juni 1959


Stadtbaurat